



Schutzkonzept für das Hallenbad Bauma unter COVID-19

(Version 1.5 vom 17.11.2020)

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die Gemeinde Bauma ist Betreiberin eines Hallenbades. Das vorliegende Schutzkonzept soll den Betrieb des Hallenbades in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen, namentlich der Covid-19-Verordnung 3 des Bundes, ermöglichen und gleichzeitig eine Ansteckung von Nutzerinnen und Nutzer sowie des Personals der Gemeinde verhindern. Die Gemeinde Bauma setzt im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Besucherinnen und Besucher des Hallenbades. Das Schutzkonzept wird bei Bedarf den aktuellen Entwicklungen angepasst.

2. Personenzahl

Die maximale Anzahl Badegäste, die sich im Hallenbad aufhalten dürfen, wurde aufgrund der aktuellen Empfehlungen (15 m² pro Person) des Verbandes der Hallen- und Freibäder (VHF) und der Grösse des Bades (Anzahl öffentlich zugängliche m²) auf 50 Personen im Hallenbad beschränkt.

Die Leitung des Hallenbades kann die maximale Anzahl Badegäste jederzeit anpassen, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten, Vorgaben nicht eingehalten werden oder sich die übergeordneten Vorgaben ändern respektive gelockert werden.

3. Aufenthaltsdauer

Die Aufenthaltsdauer im Hallenbad ist vorerst nicht beschränkt. Die Leitung des Hallenbades ist berechtigt, bei grossem Andrang eine Beschränkung der Aufenthaltsdauer einzuführen, um möglichst vielen Badegästen den Besuch zu ermöglichen.

4. Verhaltensregeln im Wasser

Die Nutzung der Wasserfläche erfolgt in Eigenverantwortung der Badegäste. Falls sich zu viele Personen im Wasser befinden, ist die Leitung des Hallenbades berechtigt, die Kapazität einzuschränken.

Grosse Spielsachen wie der Axis, Matten und Ringe werden ausgegeben, sofern es die Belegung des Schwimmbades zulässt, da alle Geräte, welche im Wasser sind, automatisch durch das Chlorwasser desinfiziert werden.

5. Nutzung von Garderoben und sanitären Anlagen sowie des Bistros

Garderoben, Duschen und Toiletten des Hallenbades können genutzt werden. In einer Garderobe dürfen sich maximal 13 Personen gleichzeitig aufhalten. Das Bistro ist geöffnet, es findet ein separates Schutzkonzept Anwendung.



6. Allgemeine Schutzmassnahmen

- Badegäste ab 12 Jahren sind verpflichtet, ab dem Betreten des Schulareals bis in die Garderobe des Hallenbades und zurück eine Gesichtsmaske zu tragen.
- Es werden nur asymptomatische Besucher zugelassen.
- Die Distanzregel von 1,5 Metern Abstand ist in Eigenverantwortung von jedem Badegast und jeder organisierten Gruppe einzuhalten.
- Vereinstrainings und Kurse sind nur mit maximal 15 Personen zulässig.
- Beim organisierten Sport (z.B. Vereinstraining) und Kursen muss das Contact Tracing (Führen einer Präsenzliste) durchgeführt werden (inkl. 14-tägige Aufbewahrungspflicht).
- Schriftliche Hinweise zu den Regeln und den Desinfektionsmittelpendern finden sich im Eingangsbereich, den Garderoben und der Schwimmhalle.
- Regelmässige Rundgänge mit Desinfektionsmittel.
- Tägliche Flächendesinfektion.
- Zusätzliche Seifen und Desinfektionsmittelpender finden sich im Eingangsbereich, den Garderoben und in der Schwimmhalle.

7. Schutzmassnahmen im Eingangsbereich

- Eintretende und austretende Badegäste werden bestmöglich separiert.
- Die Badegäste werden mittels Eintritts- und Austrittskontrolle gezählt.
- Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der anwesenden Personen haben sich die Badegäste in einer Präsenzliste einzutragen (Name, Vorname, Telefonnummer und falls vorhanden E-Mail). Die Präsenzlisten werden nach 14 Tagen vernichtet.
- Der Personenfluss wird durch Markierungen am Boden so gelenkt, dass die Distanz von 1,5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- Hinweise zu den Regeln, den Desinfektionsmittelpendern in den Garderoben und in der Schwimmhalle erfolgen durch die Empfangsperson.
- Der Schalter (Glasschiebefenster) bleibt in der Regel geschlossen.

8. Schutzmassnahmen im Umkleidebereich

- Rund die Hälfte der Umkleideschränke werden gesperrt.
- Der Personenfluss wird durch Markierungen am Boden, an den Wänden und auf den Sitzbänken so gelenkt, dass die Distanz von 1,5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- Einzelne Duschen (grundsätzlich jede zweite) werden gesperrt.
- Nutzung der Toiletten nur unter Einhaltung der BAG Vorgaben.

9. Schutzmassnahmen in der Schwimmhalle

- Getrennte und beschriftete Ein- und Ausstiegsbereiche in das Schwimmbecken.
- Abstandsmarkierungen und Richtungspfeile am Boden.
- Sprunganlagen mit Abstandsmarkierungen am Boden.

10. Kontrolle und Durchsetzung

Den Anweisungen des Personals der Gemeinde ist Folge zu leisten. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit die Einhaltung des Schutzkonzepts.



Die jeweiligen Verhaltensregeln vor Ort (auf Plakaten) und die Abstandsmarkierungen sind einzuhalten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, das Schutzkonzept oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis aus dem Hallenbad oder das Ausfällen einer Busse durch die sachzuständigen Organe zur Folge haben.

Die Sicherheit im Schwimmbereich ist durch die Aufsicht der Badeangestellten gewährleistet.

11. Information

Im Hallenbad, insbesondere in den Garderoben, wird mit dem Aushang von (BAG-)Plakaten an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten. Das vorliegende Schutzkonzept wird auf der Homepage der Gemeinde publiziert.

12. Geltung

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 17. November 2020 bis auf Widerruf.

Bauma, 17. November 2020

Gemeindeverwaltung Bauma

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Verteiler

- Ressortvorsteherin Gesellschaft
- Abteilung Gesellschaft und Soziales
- Leitung Hallenbad

Ablage: Registraturplan Nr. 18.03.2 / 2020-75